



Die neuen gesetzlichen Regelungen sollen vor Manipulation bei der Kassensführung schützen.

Kasse, Kasse, Kasse! Alles fürs Finanzamt

Kassensysteme rücken verstärkt in den Fokus von Betriebsprüfungen. Egal, ob im Einzelhandel oder der Gastronomie – Unternehmer, die im geschäftlichen Alltag überwiegend mit Bargeldgeschäften zu tun haben, sollten darauf achten, dass ihr Kassensystem auf die handels- und steuerrechtlichen Ordnungsvorschriften abgestimmt ist. Ansonsten droht die Verwerfung der Buchführung. Spätestens seit dem 01.01.2017 dürfen nur noch Registrierkassen eingesetzt werden, die den Anforderungen der Finanzverwaltung genügen. Jeder Unternehmer, der buchführungs- und bilanzierungspflichtig ist, also z. B. GmbHs oder Einzelunternehmer mit einem Jahresgewinn von mehr als 60.000 Euro, muss Bücher und Aufzeichnungen führen, die auch die täglichen Aufzeichnungen der Kasseneinnahmen und -ausgaben umfassen. Das geschieht in einem Kassenbuch. Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung (EÜR) ermitteln, sind nicht zur Kassenbuchführung verpflichtet. Erforderlich ist aber eine Einzelaufzeichnung nach dem Umsatzsteuergesetz. Führt der Unternehmer auf freiwilliger Basis ein Kassenbuch, so muss auch dieses den gesetzlichen Anforderungen genügen. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen keine Festlegungen hinsichtlich eines bestimmten Kassentyps vor. Eine Pflicht zur Anschaffung einer Registrierkasse besteht nach aktueller Rechtslage nicht. Der Unternehmer kann sich also entscheiden, ob er eine offene Ladenkasse oder eine Registrier- bzw. PC-Kasse verwenden möchte.

Wichtig ist, dass alle Einnahmen und Ausgaben vollständig und möglichst detailliert aufgezeichnet werden. Setzt der Unternehmer eine elektronische Registrierkasse ein, muss er aber die besonderen Anforderungen und Aufbewahrungsmodalitäten erfüllen, die die Finanzverwaltung in ihrem Erlass vom 26.11.2010 (sog. Kassenrichtlinie) festgelegt hat. Dieser sieht u. a. vor, dass spätestens ab Januar 2017 sämtliche elektronischen Daten der Kassensysteme unveränderbar und maschinell auswertbar gespeichert werden. Die Daten müssen mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden und dürfen nicht veränderbar sein. ■

Sebastian Schieder, IHK Stuttgart

Schutz vor Kassenmanipulation

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem „Kassenmanipulationsschutzgesetz“ zugestimmt. Es dient dem Schutz digitaler Grundaufzeichnungen vor Manipulation und soll die Kassensführung rechtskonformer gestalten. Hintergrund sind Vermutungen, dass derzeit jährlich etwa 10 Mrd. € an Steuern in bargeldintensiven Unternehmen hinterzogen werden. Das Gesetz sieht die Umstellung von elektronischen Registrierkassen auf ein fälschungssicheres System vor. Die Aufzeichnungssysteme müssen ab 2020 durch eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung geschützt werden, so dass eine Löschung von Umsätzen nicht mehr möglich ist. Die technischen Anforderungen definiert und zertifiziert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Außerdem wird eine Pflicht zur Ausgabe von Quittungen an die Kunden eingeführt. Aus Gründen der Praktikabilität und Zumutbarkeit können sich jedoch Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, von der Belegausgabepflicht befreien lassen. Würstchenverkäufer auf Sportplätzen und Schützenfesten sind zum Beispiel nicht betroffen.

Zusätzlich zu den schon vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle wird ab 2018 die Möglichkeit der Kassen-Nachschau eingeführt. Dabei handelt es sich um unangemeldete Kassenkontrollen durch die Steuerbehörden, um möglichen Steuerbetrug zeitnah aufklären zu können.

Die neuen Regeln gelten für alle, die elektronische Kassensysteme nutzen. Die Wirtschaft hat bis Ende 2019 Zeit, ihre Systeme entsprechend umzurüsten. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift zugeleitet und tritt nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Veranstaltungshinweis „Digitalisierung im Steuerrecht“

Unter diesem Titel bieten wir am **Donnerstag, 30.03.2017, 9.30 – ca. 13.00 Uhr, im Hause der IHK** eine Veranstaltung an, in der wir über die Themen „gesetzliche Anforderungen an Kassensysteme seit dem 01.01.2017“ und „elektronische Rechnungsarchivierung“ informieren.

Verbindliche Anmeldungen zur kostenfreien Veranstaltung mit weiteren Informationen unter **www.essen.ihk24.de, Dok.-Nr.12293546**